



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 120/2024
vom 14. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8038
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage betreffend die Artikel D.VIII.22 bis D.VIII.27 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, enthalten in Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 256.790 vom 15. Juni 2023, dessen Ausfertigung am 22. Juni 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel D.VIII.22 bis D.VIII.27 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE) in Kapitel V (‘ Bekanntmachung bezüglich des Beschlusses ’) von Titel I (‘ Beteiligung der Öffentlichkeit ’) von Buch VIII (‘ Beteiligung der Öffentlichkeit und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Programme ’) dadurch, dass sie nicht die Notifizierung des Beschlusses zur Gewährung oder Verweigerung einer städtebaulichen Genehmigung an die Beschwerdeführer im Rahmen einer öffentlichen Untersuchung oder einer Projektankündigung vorsehen, während Artikel 343 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGBRSE) eine solche Notifizierung zu Lasten

der Gemeindeverwaltung vorschrieb - sodass im Falle der Unterlassung der Angabe der Beschwerdemöglichkeit und Beschwerdefristen sowie der einzuhaltenden Formen im Akt oder in dessen Notifizierung für den Adressaten in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ein Aufschub des Einsetzens der Beschwerdefrist um vier Monate galt -, gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung und die darin enthaltene Stillhalteverpflichtung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel D.VIII.22 bis D.VIII.27 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend: GRE), eingeführt durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ».

B.2. Diese Artikel sind Bestandteil von Buch VIII des GRE, das die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Programme betrifft, und insbesondere von Titel I, der sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit bezieht. Sie enthalten Regeln zur Bekanntmachung von Beschlüssen. Sie wurden durch die Artikel 208 und 209 des Dekrets der Wallonischen Region vom 13. Dezember 2023 « zur Abänderung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion und zur Aufhebung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen » abgeändert, aber diese Abänderung ist für die aktuell geprüfte Rechtssache nicht von Belang.

Das Verfahren zur Gewährung von städtebaulichen Genehmigungen umfasst eine Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, die in Titel I von Buch VIII des GRE geregelt ist, wenn diese Genehmigungen in Anwendung von Artikel D.IV.40 des GRE einer öffentlichen Untersuchung oder einer Projektankündigung unterliegen, sofern sie keiner Umweltverträglichkeitsstudie gemäß den Artikeln D.64 § 2 und D.68 §§ 2 und 3 von Buch I des Wallonischen Umweltgesetzbuches und Artikel D.VIII.1 Nr. 4 des GRE unterliegen.

B.3. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass sich die fragliche städtebauliche Genehmigung auf die Regularisierung des Abbruchs eines bestehenden Wohnhauses und den Bau eines Gebäudes mit neunzehn Wohnungen und einem Geschäftslokal bezieht. Dieses Immobilienprojekt unterliegt aufgrund der Artikel D.64 und D.68 des Wallonischen Umweltgesetzbuches keiner Umweltverträglichkeitsstudie.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4. Die fraglichen Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. D.VIII.22

L'arrêté du Gouvernement exemptant de rapport sur les incidences environnementales, l'arrêté du Gouvernement adoptant le projet ou adoptant définitivement le schéma de développement du territoire, le plan de secteur, ainsi que, le cas échéant, les plans d'expropriation et les périmètres de préemption y relatifs, les mesures arrêtées concernant le suivi, la déclaration environnementale et l'avis du pôle ' Aménagement du territoire ', est publié au *Moniteur belge*.

L'arrêté du Gouvernement adoptant provisoirement ou adoptant définitivement ou abrogeant le périmètre de site à réaménager, le périmètre de réhabilitation paysagère et environnementale ou le périmètre de remembrement urbain, ainsi que, le cas échéant, les plans d'expropriation et les périmètres de préemption y relatifs, est publié par mention au *Moniteur belge*.

L'arrêté du Gouvernement adoptant ou approuvant le plan d'expropriation, ou abrogeant ou approuvant l'abrogation du plan d'expropriation visé à l'article D.VI.3 ou le périmètre de préemption visé à l'article D.VI.18, lorsqu'il est dressé postérieurement à un plan, périmètre ou schéma visé à l'article D.VI.I. ou lorsqu'il est indépendant d'un plan, périmètre ou schéma visé à l'article D.VI.I est publié par mention au *Moniteur belge*.

Les arrêtés du Gouvernement approuvant l'adoption, la révision ou l'abrogation d'un schéma de développement pluricommunal ou communal, un schéma d'orientation local ou un

guide communal ainsi que les plans d'expropriation et les périmètres de préemption y relatifs sont publiés par mention au *Moniteur belge*.

La décision du conseil communal exemptant de rapport sur les incidences environnementales, la décision du conseil communal adoptant, révisant ou abrogeant un schéma de développement pluricommunal ou communal, un schéma d'orientation local ou un guide communal, ainsi que, le cas échéant, les plans d'expropriation et les périmètres de préemption y relatifs, les mesures arrêtées concernant le suivi et la déclaration environnementale sont publiés conformément au Chapitre III du Titre III du Code de la démocratie locale et de la décentralisation.

Art. D.VIII.23

Dans les cas visés aux articles D.II.49, § 6, et D.II[.]52, § 4, ou en l'absence de décision du Gouvernement dans les délais prescrits, celui-ci publie au *Moniteur belge* l'avis par lequel l'autorité compétente constate que le plan, périmètre, schéma ou le guide est réputé approuvé ou refusé.

Art. D.VIII.24

Le plan, périmètre, schéma ou le guide ainsi que, le cas échéant, le plan d'expropriation et le périmètre de préemption y relatif sont accessibles via le site Internet du Département de l'Aménagement du Territoire et de l'Urbanisme de la DGO4. Leur abrogation ou extinction est également renseignée.

Art. D.VIII.25

L'arrêté du Gouvernement adoptant provisoirement ou définitivement ou abrogeant un périmètre de site à réaménager ou un périmètre de site de réhabilitation paysagère et environnementale et l'arrêté du Gouvernement adoptant ou approuvant, provisoirement ou définitivement, un périmètre de préemption sont transcrits au bureau de conservation des hypothèques.

Le nouvel arrêté se substitue à l'arrêté précédent.

Art. D.VIII.26

La décision d'adoption ou d'approbation d'un plan, périmètre, schéma ou d'un guide visés à l'article D.VIII.1, alinéa 1er, 3°, fait l'objet d'un avis affiché durant vingt jours aux endroits habituels d'affichage dans la commune sur le territoire de laquelle l'enquête publique a été organisée. La décision peut être publiée sur le site Internet de la commune.

Pour les projets visés à l'article D.VIII.1, alinéa 1er, 4°, il est fait application de l'article D.IV.70.

Art. D.VIII.27

Durant toute la période d'affichage, la décision ou le document en tenant lieu, et le cas échéant, le plan d'expropriation et le périmètre de préemption y relatif, les mesures arrêtées

concernant le suivi et la déclaration environnementale sont accessibles selon les modalités fixées à l'article D.VIII.17.

À la fin du délai d'affichage, le bourgmestre établit une attestation certifiant cet affichage ».

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.5. Die Wallonische Regierung führt an, dass sich die fehlende Verpflichtung, die städtebauliche Genehmigung den Personen zu notifizieren, die Beschwerden oder Anmerkungen im Rahmen der öffentlichen Untersuchung oder der Projektankündigung eingereicht haben (nachstehend: Beschwerdeführer), ausschließlich aus Normen mit Verordnungscharakter ergebe und dass die Vorabentscheidungsfrage daher nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes falle.

B.6. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

Er verfügt hingegen nicht über die Befugnis, einen Verordnungsakt auf seine Vereinbarkeit mit den vorerwähnten Referenznormen hin zu prüfen.

B.7. Wie die Wallonische Regierung anmerkt, bestimmte Artikel 343 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (nachstehend: WGBRSE) vor dem Inkrafttreten des GRE:

« Innerhalb von zwanzig Tagen nach Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung teilt die Gemeindeverwaltung ihren Beschluß den Beschwerdeführern mit ».

Diese Bestimmung hatte Verordnungscharakter. Sie wurde durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. März 1998 « zur Festlegung der Anträge auf städtebauliche

Genehmigungen, auf Parzellierungsgenehmigungen und Städtebaubescheinigungen, die einer öffentlichen Untersuchung unterliegen, und zur Festlegung der Modalitäten dieser öffentlichen Untersuchungen » eingefügt. Artikel 343 des WGBRSE wurde durch Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016 « der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet » (nachstehend: Erlass vom 22. Dezember 2016) aufgehoben.

B.8. Im Gegensatz zu dem, was bei der durch das WGBRSE eingeführten Regelung und bei der durch das GRE eingeführten Regelung der Fall ist, werden die Formen der Bekanntmachung der Beschlüsse, die nach einem Verfahren mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst werden, abgesehen von dem Fall, in dem das Projekt einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegt, abschließend durch Dekretsbestimmungen, und zwar die Artikel D.VIII.22 bis D.VIII.27 des GRE, bestimmt. Sie sehen keine Notifizierung des Beschlusses zur Gewährung oder Verweigerung der städtebaulichen Genehmigung an die Beschwerdeführer vor und sie ermächtigen die Regierung auch nicht, andere als die vorgesehenen Formen der Bekanntmachung vorzusehen.

B.9. Der Verstoß gegen die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Referenznormen, sofern er erwiesen wäre, würde deshalb nicht von der Aufhebung von Artikel 343 des WGBRSE oder des Fehlens einer ähnlichen Bestimmung im verordnungsrechtlichen Teil des GRE herrühren, sondern von dem Fehlen entweder einer Bestimmung, die die Notifizierung des Beschlusses zur Gewährung oder Verweigerung der städtebaulichen Genehmigung an die Beschwerdeführer vorschreibt, oder einer Bestimmung, die ebenso wie Artikel 4 des WGBRSE die Wallonische Regierung ermächtigt, andere als die im dekretgebenden Teil des GRE vorgesehenen Formen der Bekanntmachung vorzusehen, im dekretgebenden Teil des GRE.

B.10. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel D.VIII.22 bis D.VIII.27 des GRE mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit Artikel 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (nachstehend: Übereinkommen von Aarhus), insofern sie keine Notifizierung des Beschlusses zur Gewährung oder Verweigerung der städtebaulichen Genehmigung an die Beschwerdeführer vorsehen und insofern sie die Wallonische Regierung nicht ermächtigen, eine solche Notifizierung vorzusehen, während Artikel 343 des WGBRSE eine solche vorschrieb, sodass im Falle der Unterlassung der Angabe der Beschwerdeformen und -fristen vor dem Staatsrat in dem Akt oder in dessen Notifizierung für die Beschwerdeführer ein Aufschub des Einsetzens der Beschwerdefrist um vier Monate galt.

B.12.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan macht geltend, dass die Abschaffung der Notifizierung der städtebaulichen Genehmigung an Dritte, die sich an der öffentlichen Untersuchung beteiligt haben, zu einer Diskriminierung zwischen einerseits diesen Dritten und andererseits den Antragstellern und den Begünstigten der städtebaulichen Genehmigung führt.

Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Beachtung der Stillhalteverpflichtung in Bezug auf das Recht auf gerichtliches Gehör in Umweltsachen, die sich aus dem Recht auf eine gesunde Umwelt ergibt, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung gewährleistet ist, auf die Beachtung des Rechts auf gerichtliches Gehör, das sich aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, und auf die Beachtung des Rechts auf gerichtliches Gehör in Umweltsachen, das in Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus enthalten ist, bezieht. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fordert den Gerichtshof nicht auf, sich zu einer etwaigen Diskriminierung zu äußern.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich daher weder auf die Einhaltung der für die Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Grundsätze noch auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Begünstigten einer städtebaulichen Genehmigung und den Beschwerdeführern.

Es obliegt nicht einer Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, den Gegenstand und den Umfang der Vorabentscheidungsfrage festzulegen.

B.12.2. Der Gerichtshof wird im Übrigen nicht zu Artikel L3221-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung befragt.

B.13. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte beinhalten unter anderem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt. Es gehört zur Ermessensbefugnis eines jeden Gesetzgebers, die Maßnahmen zu bestimmen, die seines Erachtens angemessen und zweckmäßig sind, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Ein weiter Zugang zu Gerichten in Umweltsachen trägt zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei (EuGH, 7. November 2013, C-72/12, *Gemeinde Altrip u.a.*, ECLI:EU:C:2013:712, Randnr. 46). Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung ist in dieser Hinsicht ebenso in Bezug auf den Zugang zu Gerichten in Umweltsachen relevant.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.14. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör in Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen und die Feststellung der Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage.

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*,

ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 70; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 58).

Die Regeln dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Rechtsuchenden daran gehindert werden, die verfügbaren Rechtsbehelfe geltend zu machen. « Das Recht auf Zugang zu Gerichten wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2011:0524JUD002739606, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0113JUD004407807, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, vorerwähnt, § 66).

B.15. Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus sieht ferner vor, dass jede Vertragspartei sicherstellt, dass Mitglieder « der Öffentlichkeit », « sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen », Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um insbesondere die von Behörden vorgenommenen Handlungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Für solche Rechtsbehelfe können demnach « Kriterien » festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des ihnen insoweit überlassenen Gestaltungsspielraums also verfahrensrechtliche Vorschriften über die Voraussetzungen der Einlegung solcher Rechtsbehelfe erlassen (EuGH, 20. Dezember 2017, C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*, ECLI:EU:C:2017:987, Randnr. 86).

Eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zum Richter kann gerechtfertigt sein, « wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt dieses Rechts achtet und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist und den von der Europäischen Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht » (EuGH, 14. Januar 2021, C-826/18, *Stichting Varkens in Nood u.a.*, ECLI:EU:C:2021:7, Randnr. 64).

B.16. Wie in B.8 erwähnt, schreiben die Artikel D.VIII.22 bis D.VIII.27 des GRE weder die Notifizierung des Beschlusses zur Gewährung oder Verweigerung einer städtebaulichen Genehmigung an die Beschwerdeführer noch eine andere Form der Bekanntmachung zugunsten dieser Personen vor. Im Gegensatz zu dem, was Artikel 4 Absatz 2 des WGBRSE vorsah, ermächtigen diese Bestimmungen auch nicht die Wallonische Regierung, die Ausführung einer zusätzlichen Form der Bekanntmachung vorzuschreiben.

B.17. Artikel 19 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: koordinierte Gesetze über den Staatsrat) bestimmt, dass Verjährungsfristen für die Einreichung von Nichtigkeitsklagen « nur ein[setzen], wenn in der von der Verwaltungsbehörde ausgehenden Notifizierung des Akts oder der Entscheidung mit individueller Tragweite diese Klagen und die einzuhaltenden Formen und Fristen erwähnt sind ». Und weiter: « Ist diese Bedingung nicht erfüllt, setzen die Verjährungsfristen vier Monate, nachdem dem Betreffenden der Akt oder die Entscheidung mit individueller Tragweite notifiziert worden ist, ein ».

Aus der Rechtsprechung des Staatsrates geht hervor, dass die von Artikel 19 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gebotenen Garantien nur gelten, wenn der Verwaltungsakt der Person, die die Anwendung dieser Regel fordert, notifiziert werden muss (StR, 30. November 2020, Nr. 249.099, ECLI:BE:RVSCE:2020:ARR.249.099; 30. Mai 2017, Nr. 238.340, ECLI:BE:RVSCE:2017:ARR.238.340; 13. Juli 2010, Nr. 206.614, ECLI:BE:RVSCE:2010:ARR.206.614).

Für Verwaltungsakte, die weder veröffentlicht noch notifiziert werden müssen, setzt die Frist an dem Tag ein, an dem der Kläger Kenntnis von ihnen erhalten hat (Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates »). Dies gilt insbesondere im Fall einer freiwilligen Notifizierung, auch wenn diese nicht die erforderlichen Hinweise auf das Vorhandensein eines Rechtsbehelfs sowie auf die einzuhaltenden Formen und Fristen enthält.

B.18. Wie in B.7 erwähnt, bestimmte Artikel 343 des WGBRSE, dass der Beschluss zur Gewährung oder Verweigerung einer städtebaulichen Genehmigung den Beschwerdeführern notifiziert werden musste. Da die Notifizierung der Gewährung oder Verweigerung einer städtebaulichen Genehmigung an die Beschwerdeführer verpflichtend war, setzte die

Beschwerdefrist von 60 Tagen erst 4 Monate nach der Notifizierung der städtebaulichen Genehmigung ein, wenn in dieser Notifizierung die vorhandenen Rechtsmittel oder die einzuhaltenden Formen und Fristen nicht angegeben waren.

Da die Artikel D.VIII.22 bis D.VIII.27 des GRE die Notifizierung des Beschlusses zur Gewährung oder Verweigerung einer städtebaulichen Genehmigung an die Beschwerdeführer nicht vorschreiben, ist Artikel 19 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht mehr anwendbar. Daraus folgt, dass im Fall einer freiwilligen Notifizierung der Beschwerdefrist von 60 Tagen an dem Tag einsetzt, an dem der Interessehabende von dem Beschluss Kenntnis erhalten hat, auch wenn die Angabe zum Vorhandensein, zu den Formen und Fristen der Beschwerde vor dem Staatsrat in der Notifizierung fehlt.

B.19. Daraus folgt, dass in einem solchen Fall die Beschwerdeführer über eine kürzere Frist verfügen, um ihre Beschwerde vorzubereiten.

B.20. Diese Verringerung der Garantien, die zugunsten der Beschwerdeführer vorgesehen sind, stellt einen erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß des Zugangs zum Recht in Umweltsachen und folglich des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung gewährleistet ist, dar.

B.21. In den Vorarbeiten zum GRE heißt es:

« Les objectifs de lisibilité, d'efficacité, de simplification et d'accélération des procédures concourent à l'amélioration du processus décisionnel et donc à un meilleur aménagement du territoire et urbanisme » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/1, S. 14).

Die Abschaffung der Verpflichtung, den Beschwerdeführern den Beschluss zur Gewährung oder Verweigerung der städtebaulichen Genehmigung zu notifizieren, wird mit einem Ziel der administrativen Vereinfachung gerechtfertigt (ebenda, S. 75), das den bisherigen allgemeinen Zielen des GRE entspricht.

B.22. Wie intervenierende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anmerkt, unterliegen die Beschwerdeführer im Rahmen der öffentlichen Untersuchung nunmehr nicht mehr einer anderen Verfahrensregelung als derjenigen, die auf die anderen Dritten einer städtebaulichen Genehmigung Anwendung findet. Durch die Harmonisierung der Regelung für

die Kenntnisnahme durch Dritte wird der Verwaltungsaufwand für die Behörden, die Anträge auf städtebauliche Genehmigungen bearbeiten, die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen unterliegen, erheblich verringert.

B.23.1. Wie in B.17 erwähnt, ergibt sich aus der Abschaffung der vorerwähnten Verpflichtung, dass der Anfangszeitpunkt der Beschwerdefrist vor dem Staatsrat gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 3 der Verfahrensordnung die Kenntnisnahme der Genehmigung durch den Beschwerdeführer ist.

B.23.2. Aus der Rechtsprechung des Staatsrates geht hervor, dass die Frist für die Nichtigkeitsklage zu dem Zeitpunkt einsetzt, an dem der Dritte, der in normalem Maße umsichtig und sorgfältig ist, ausreichende und sichere Kenntnis von der städtebaulichen Genehmigung erlangen konnte. Der Kläger muss in normalem Maße umsichtig und sorgfältig sein, um sich von dem fraglichen Akt Kenntnis zu verschaffen. Wer vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass es ihn gibt, ist verpflichtet, Schritte zu unternehmen, um sich über den Inhalt zu informieren, und darf den Beginn der Beschwerdefrist nicht nach Belieben verzögern. Diese Sorgfaltspflicht beinhaltet jedoch nicht die Verpflichtung, sich regelmäßig über den Ausgang eines Verfahrens zur Prüfung eines Antrags zu informieren (StR, 9. Januar 2024, Nr. 258.366, ECLI:BE:RVSC:2024:ARR.258.366). Zudem kann der Dritte im Fall einer teilweisen Kenntnisnahme des Beschlusses oder der Kenntnisnahme nur seines Vorhandenseins die Frist von 60 Tagen unterbrechen, indem er innerhalb einer angemessenen Frist aktiv versucht, sich bei der Gemeindeverwaltung Kenntnis vom Inhalt der Genehmigung zu verschaffen. In diesem Fall setzt die Frist von 60 Tagen an dem Tag ein, an dem er sein Recht, davon Kenntnis zu nehmen, wahrnehmen konnte, oder an dem Tag, an dem man ihm dieses Recht verweigert hat (StR, 31. Mai 2023, Nr. 256.635, ECLI:BE:RVSC:2023:ARR.256.635).

Außerdem liegt im Fall einer Streitigkeit über den Zeitpunkt der ausreichenden Kenntnisnahme die Beweislast bei der Partei, die die Verspätung der Beschwerde geltend macht. Ohne Anschlag obliegt es der Partei, die die Verwirkung der Beschwerde geltend macht, konkrete, präzise und übereinstimmende Elemente beizubringen, um die mangelnde Sorgfalt und Umsicht des Klägers, um sich ausreichende Kenntnis von der Genehmigung für die Einlegung seiner Beschwerde zu verschaffen, und somit dessen Verspätung nachzuweisen (StR, 1. März 2018, Nr. 240.869, ECLI:BE:RVSC:2018:ARR.240.869). Das Vorhandensein einer städtebaulichen Genehmigung kann sich insbesondere aus einem Schreiben ergeben, das

die zuständige Behörde oder der Inhaber der städtebaulichen Genehmigung an den Kläger sendet, um ihn über deren Erteilung zu informieren (StR, 16. November 2016, Nr. 236.424, ECLI:BE:RVSCE:2016:ARR.236.424).

B.23.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Frist von 60 Tagen, die für die Einreichung von Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat vorgesehen ist, erst ab dem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Beschwerdeführer eine ausreichende Kenntnis vom Inhalt der städtebaulichen Genehmigung haben, um ihre Beschwerde vorzubereiten.

Die Beschwerdeführer erlangen insbesondere ausreichende Kenntnis vom Inhalt einer Genehmigung, wenn diese ihnen von der zuständigen Behörde freiwillig oder auf ihre Anfrage notifiziert wird.

Außerdem ermöglicht es die Dauer der Beschwerdefrist den Beschwerdeführern, die relevanten Informationen über die Existenz einer Beschwerde vor dem Staatsrat und die Formen und Fristen, die bei der Einlegung einer solchen Beschwerde einzuhalten sind, zu suchen. Die Beschwerdeführer verfügen auch über eine ausreichende Frist, um ihre Beschwerde mit der gebotenen Sorgfalt vorzubereiten.

B.23.4. Daraus folgt, dass das Fehlen einer Regel in den fraglichen Bestimmungen, die es den zuständigen Behörden vorschreibt, den Beschwerdeführern den Beschluss über die Gewährung oder Verweigerung der städtebaulichen Genehmigung zu notifizieren, im Hinblick auf das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.24. Die fraglichen Bestimmungen sind vereinbar mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel D.VIII.22 bis D.VIII.27 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verstoßen nicht gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul